a) Grundeigentumsbeschränkungen nach dem RG v. 21. 12. 71, RGBl 459 in der Nähe von Festungen.

b) Bei Bauten in Waldungen oder in weniger als 500 m Entfernung von solchen ist für die Landesteile rechts des Rheins a 47 des ForstG v. 28. 3. 52 in der Fassung des G v. 26. 2. 08, GVBl 87, in der Pfalz für isolierte Bauführungen in Waldungen oder in weniger als 500 m Entfernung a 37 u. 38 des ForstG v. 28. 12. 31 in der Fassung vom Jahre 1896, GVBl 286, maßgebend.

c) Für Bauten im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen ist das WasserG v. 23. 3. 07, GVBl 157, anwendbar und ein wasserpol. Verfahren vorbehalten.

d) Bei Bauten an Eisenbahneigentum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise ist die BGenehmigung von der Zustimmung der einschlägigen Eisenbahnbehörde abhängig.

§ 5. **Formeller Inhalt.** 1. Genehmigungspflicht. Von der baupolizeilichen Genehmigung ist nur bei geringfügigen Bauten ohne Feuerstätte, in Märkten und auf dem Lande bei landwirtschaftlichen Bauten bis zu 70 qm Grundfläche Abstand genommen. Die Genehmigungspflicht kann durch Ortsstatut auch auf Brunnenschächte, Kanäle, Abtritte, Dung- und Versitzgruben, Zäune, dann auf den Anbau von Balkonen, Erkern, Gängen ausgedehnt werden. BFührungen des Staates, der Zivilliste usw. unterstehen, insoweit sie ohnedies einer höheren technischen Prüfung unterliegen, nicht der baupolizeilichen Genehmigung, sondern nur der Erinnerungsabgabe der P-Polizeibehörde.

2. Baudispens. Bei Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann durch die KreisReg, Kammer des Innern, Dispens von Einhaltung einzelner baupolizeilicher Bestimmungen erteilt werden, wenn weder öffentliche Interessen, noch Rechte und erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

3. Ueberwachung. Die plan- und vorschriftsgemäße BFührung wird durch Sachverständige der BPBehörde überwacht, nach deren Schlußbesichtigung die Bezugserlaubnis erteilt werden kann. Die Sachverständigen haben auch die Sicherheit der BFührung zu überwachen, wobei ihnen als Gehilfen BAufseher aus dem Arbeiterstande beigegeben werden können.

4. Für Baupolizeigebühren sind die Vorschriften der V v. 26. 7. 73 (RegBl 1185), bezw. V v. 11. 2. 75 (GVBl 105) maßgebend. Die Vergütung für Zeitaufwand und Ersatz von Reisekosten bei Amtsärzten regelt sich nach der V v. 17. 11. 02 (GVBl 715).

§ 6. **Baupolizeibehörden.** 1. Unterste Instanz. Die Verbescheidung der BGesuche steht den DistriktsVerwBehörden (in den kreisunmittelbaren Städten dem Magistrat, sonst dem Bezirksamt) zu. Für München ist die Lokalbaukommission BPBehörde. Als technische Sachverständige sind den Bezirksämtern Amtstechniker beigegeben, die unmittelbaren Städte haben zumeist technische Beamte mit höherer Vorbildung. Die Beamten der Lokalbaukommission in München setzen sich aus technisch und juristisch gebildeten Mitgliedern zusammen.

2. Höhere Instanzen. Zur Bescheidung auf Beschwerden gegen die BPBeschlüsse der untersten Instanzen sind die KreisReg, Kammer des Innern berufen. Die Festsetzung von B-Linien in unmittelbaren Städten erfolgt durch die KreisReg; in der Landeshauptstadt München ist sie dem StaatsMinInn vorbehalten. In Dispenssachen ist die KreisReg erste, das StaatsMinInn zweite Instanz. Das Oberaufsichtsrecht ist in allen BPAngelegenheiten dem StaatsMinInn gewahrt.

Literatur: Das im Königreich Bayern geltende Reichs- und Landesrecht von A. Glock und A. Schiedermair, 1909; Bayr. BO v. 17. 2. 01, herausgegeben von F. Englert², 1906; Münchener BO v. 26. 7. 95; Kommentar v. W. Borscht, 1896, Handausgabe von Englert, 1895; Münchener StaffelBO v. 20. 4. 04, herausgegeben von A. Steinhauser, 1904.

Löhner (A) und **Köhler** (B,C).

III. Sachsen

A. Bauverwaltung

§ 1. Behördenorganisation. § 2. Berufsbildung.

§ 1. **Behördenorganisation.** Im Königreiche Sachsen untersteht das staatliche Zivilbauwesen, soweit es die Kranken-, Heil- und Pfleg-, die Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten betrifft, dem MinInn, wo eine BDirektion für die Landesanstalten eingerichtet ist, im übrigen dem FinanzMin. Bei letzterem besteht für den Straßen- und Wasserbau eine Straßen- und eine Wasserbaudirektion, während für die sonstigen BAngelegenheiten Vortragende technische Räte und ein Hochbau- und ein maschinentechnisches Bureau arbeiten. Ausführende Stellen sind für den Straßen- und Wasserbau 17 Straßen- und Wasserbauinspektionen und für den Hochbau, neben den für die gewerblichen Etablissements der Berg- und Hüttenverwaltung und die Gebäude der Eisenbahnverwaltung vorhandenen besonderen Behörden, 8 Landbauämter. Dazu kommen für die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung 5 Bauverwaltereien, deren Geschäfte im übrigen von 22 Bezirkssteuerinspektionen mitgeführt werden (V v. 16. 2. 65, 28. 11. 82, 15. 3. 84, 22. 5. 98, 10. 12. 00, 18. 7. 02). Die Eisenbahnbauangelegenheiten gehören vor die unter dem FinanzMin stehende Generaldirektion der sächs. Staatseisenbahnen und ihr nachgeordnete Stellen. Für das Hochbauwesen der Armee sind 11 Militärbauämter errichtet, die den Korpsintendanturen unterstellt sind, wo, wie beim KriegsMin, technische Räte amtieren.

Bautechnische Beamte nicht des Staates, sondern der Landesbrandversicherungsanstalt sind die Brandversicherungsinspektoren und -oberinspektoren, denen aber Staatsdienereigenschaft beigelegt worden ist, G v. 15. 10. 86, 30. 3. 98.

In den größeren Gemeinden sind zur Bearbeitung der Hoch- und Tiefbauangelegenheiten besondere, technisch vorgebildete, Beamte angestellt, die verschiedene Amtsnamen führen und zum Teil der Gemeindevertretung angehören.

Ewiger Bund

§ 2. **Berufsbildung der Baubeamten.** Die zur Anstellung als Baubeamter im höheren technischen Staatsdienste erforderliche Vorbildung ist ähnlich wie in Preußen geregelt. Die Vorschriften hierüber geben die V v. 25. 2. 04, 13. 5. 04 und 15. 8. 06, wo gefordert wird: Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des deutschen Reiches, 4jähriges Studium auf technischen Hochschulen des deutschen Reiches, praktische Ausbildung und Bestehen einer Vor- und zweier Hauptprüfungen, die sich nach den Fachrichtungen des Hoch-, Ingenieur- und Maschinenbaues unterscheiden. Vor- und 1. Hauptprüfung werden durch die Diplom- Vor- und Hauptprüfung bei der Technischen Hochschule in Dresden ersetzt und deshalb zur Teilnahme hieran höhere Staatsbaubeamte als Kommissare bestellt. Die 2. Hauptprüfung wird bei dem Technischen Ober-Prüfungsamt in Dresden abgelegt. Diplomingenieure können sich binnen 6 Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung zur Ernennung zum Regierungsbauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste bei dem FinanzMin, MinInn oder KriegsMin melden. Die Ernennung zum Regierungsbauführer erfolgt vom FinanzMin allein oder von diesem gemeinschaftlich mit dem MinInn oder dem KriegsMin. Die praktische Ausbildung hat im Hoch- und Ingenieurbaufache mindestens 3, im Maschinenbaufache mindestens 2 Jahre zu dauern. Tadelhafte Führung oder fortgesetzter Mangel an Fleiß kann den Ausschluß von weiterer Ausbildung nach sich ziehen, den die beteiligten Ministerien verfügen und der den Verlust des Titels Regierungsbauführer zur Folge hat. Entlassung tritt ein, wenn der Regierungsbauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verzichtet oder für diesen unbrauchbar wird, er ist dann auf den Titel Regierungsbauführer a. D. berechtigt. Für die 2. Hauptprüfung, neben der für den Staatseisenbahndienst noch die Lokomotivführerprüfung abzulegen ist, ist die Zulassung von den Bauführern des Maschinenbaufaches binnen 3 oder bei Ableistung der Militärpflicht innerhalb dieser Zeit, binnen 4 Jahren, von den übrigen Bauführern binnen 4 oder 5 Jahren nachzusuchen. Ueber die bestandene Prüfung erteilt das Ober-Prüfungsamt ein Zeugnis, zweimaliges Nichtbestehen schließt Beschäftigung im höheren Staatsbaudienst aus. Regierungsbauführern, die nach bestandener 2. Hauptprüfung in den sächsischen Staatsdienst treten oder sich bereit erklären, ihre Dienste dem sächsischen Staat auf Erfordern zur Verfügung zu stellen, erhalten vom FinanzMin den Titel „Regierungsbaumeister", andernfalls sind sie nur zum Titel „staatlich geprüfter Baumeister" berechtigt.

B. Baugewerbe

§ 3. Rechtsquellen. § 4. Arbeitgeber. § 5. Bauarbeiter.

§ 3. **Begriff und Quellen:** ¶ Bauwesen im Reiche und in Preußen B § 1. An Quellen treten für Sachsen hinzu das Allgemeine BauG v. 1. 7. 00, s. u. §§ 4 und 5, und die V v. 12. 2. 03 und 22. 1. 09 über die Führung des Baumeistertitels, s. u. § 4.

§ 4. **Arbeitgeber.** Ueber das einschlagende Reichsrecht s. B. im Reiche und in Preußen B § 2. Den Baumeistertitel darf in Sachsen nur führen, wer die Prüfung nach den Verordnungen, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr., v. 12. 2. 03, 22. 1. 09 (GVBl 250/03, 62/09) oder nach der durch erstere aufgehobenen V v. 14. 1. 42 oder die Abschlußprüfung im Hochbaufache bei einer deutschen technischen Hochschule bestanden hat oder wem er besonders vom MinInn verliehen worden ist. Zur Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen Prüfungsbehörden in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V. und Bautzen. Jede dieser Prüfungsbehörden setzt sich zusammen aus einem vom Rate der betreffenden Stadt aus der Mitte seiner juristisch oder wissenschaftlich-technisch befähigten Mitglieder gewählten Vorsitzenden, einem vom MinInn gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten und zwei wieder vom Stadtrate zu benennenden Baumeistern, von denen der eine besonders im Maurer-, der andere im Zimmerhandwerk ausgebildet sein muß. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind: Besitz der allgemeinen Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Maurer- oder Zimmerhandwerk, woneben es für diejenigen, die keine Meisterprüfung bestanden haben, genügt, wenn sie im übrigen den Anforderungen des § 129 Abs 1 Satz 2 GewO in der Fassung des RG v. 30. 5. 08 entsprechen, mindestens 3jährige praktische Tätigkeit bei Bauten als Geselle, Bauführer oder Techniker, erfolgreicher Besuch einer sächsischen staatlichen Baugewerkenschule oder einer vom MinInn anerkannten anderen BSchule, wesentlicher Wohnsitz während der letzten 3 Monate im Bezirke der Prüfungsbehörde. Die Prüfung, die in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfällt, hat die Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der Arbeiten des Maurer- oder Zimmererhandwerks und die zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst nötigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erweisen. Als schriftliche Prüfungsarbeit ist in dreimonatiger Frist der Entwurf eines Bauwerkes mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei BPBehörden einzureichenden BZeichnungen vollständig auszuarbeiten. Bei genügender Arbeit wird die mündliche Prüfung angeschlossen, die sich erstreckt auf: Rechtliche Vorschriften, Grund- und Unterbau, die hauptsächlichsten Baustoffe, Baukonstruktionslehre, Statik und Festigkeitslehre, Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, sonstige Einrichtungen und inneren Ausbau, Hilfsmaschinen bei Bauten, Allgemeines. Ueber das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis erteilt, nach zweimaliger Zurückweisung ist eine 3. Prüfung nur mit Genehmigung des MinInn zulässig. Wegen des Titels „Staatlich geprüfter Baumeister" s. oben § 2. Der Ausbildung von Baubeflissenen dient in Sachsen als Staatsanstalt außer den Baugewerkenschulen (s. gewerbl. Schulwesen) und der Technischen Hochschule in Dresden die Gewerbe-Akademie zu Chemnitz in ihrer Abteilung für zukünftige Architekten. Die Unterrichtsdauer bei ihr umfaßt 7 Semester, an deren 1. sich ein Sommerhalbjahr praktischer Tätigkeit in einem BG anzuschließen hat. Aufnahmebedingungen sind u. a. Besitz des Zeug-

Ewiger Bund